

## 7. FSC-Kernarbeitsnormen<sup>3</sup>

- 7.1 Bei der Anwendung der FSC-Kernarbeitsnormen muss die Organisation, die durch nationales Recht festgelegten Rechte und Pflichten angemessen berücksichtigen und gleichzeitig die Ziele dieser Anforderungen erfüllen.
- 7.2 Die Organisation setzt keine Kinderarbeit ein.
- 7.2.1 Die Organisation beschäftigt keine Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen unter 15 Jahren oder unter dem in nationalen oder lokalen Gesetzen oder Vorschriften festgelegten Mindestalter, je nachdem, welches Alter höher ist, ausser wie in 7.2.2 angegeben.
- 7.2.2 In Ländern, in denen die nationalen Gesetze oder Vorschriften die Beschäftigung von Personen im Alter von 13 bis 15 Jahren für leichte Arbeiten zulassen, soll eine solche Beschäftigung weder mit der Schulausbildung kollidieren noch schädlich für die Gesundheit oder Entwicklung der Kinder sein. Insbesondere dort, wo Kinder der Schulpflicht unterliegen, arbeiten sie nur ausserhalb der Schulzeit während der normalen Tagesarbeitszeit.
- 7.2.3 Keine Person unter 18 Jahren wird mit gefährlichen oder schweren Arbeiten beschäftigt, es sei denn, es handelt sich um eine Ausbildung im Rahmen der genehmigten nationalen Gesetze und Vorschriften.
- 7.2.4 Die Organisation verbietet die schlimmsten Formen der Kinderarbeit.
- 7.3 Die Organisation beseitigt alle Formen von Zwangs- und Pflichtarbeit.
- 7.3.1 Arbeitsverhältnisse sind freiwillig und basieren auf gegenseitigem Einverständnis, ohne Androhung einer Strafe.
- 7.3.2 Es gibt keine Hinweise auf Praktiken, die auf Zwangs- oder Pflichtarbeit hindeuten, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die folgenden:
- körperliche und sexuelle Gewalt
  - Schuldknechtschaft
- Vorenthaltung von Löhnen/einschliesslich der Zahlung von Arbeitsgebühren und oder der Zahlung einer Kautions zur Aufnahme einer Beschäftigung
  - Einschränkung der Mobilität/Beweglichkeit
  - Einbehaltung von Reisepass und Ausweispapieren
  - Androhung von Denunziation bei den Behörden.
- 7.4 Die Organisation muss sicherstellen, dass es keine Diskriminierung bei Beschäftigung und Beruf gibt.
- 7.4.1 Beschäftigungs- und Berufspraktiken sind nichtdiskriminierend.
- 7.5 Die Organisation respektiert die Vereinigungsfreiheit und das effektive Recht auf Kollektivverhandlungen.
- 7.5.1 Die Arbeitnehmer können Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ihrer eigenen Wahl gründen oder ihnen beitreten.
- 7.5.2 Die Organisation respektiert die volle Freiheit der Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, ihre Satzungen und Regeln aufzustellen.
- 7.5.3 Die Organisation respektiert das Recht der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, sich an rechtmässigen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Gründung einer Organisation der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, dem Beitritt zu einer solchen oder der Unterstützung einer solchen zu beteiligen oder dies zu unterlassen, und wird Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen für die Ausübung dieser Rechte nicht diskriminieren oder bestrafen.
- 7.5.4 Die Organisation verhandelt mit rechtmässig gegründeten Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und/oder ordnungsgemäss gewählten Vertretern nach Treu und Glauben und bemüht sich nach besten Kräften, einen Tarifvertrag abzuschliessen.
- 7.5.5 Kollektivvereinbarungen werden umgesetzt, wo sie existieren.

<sup>3</sup> Bericht des FSC zu den allgemeinen Kriterien und Indikatoren zu der ILO-Kernkonvention (2017)